

DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Rundschreiben 468/2015

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 0 30 / 59 00 97 – 3 00
Fax: 0 30 / 59 00 97 – 4 00

E-Mail: Kay.Ruge@
Landkreistag.de

AZ: III-771-53/5

Datum: 1.8.2015

Sekretariat: Doreen Schmidt

Wertstoffgesetz: Stellungnahme der Bundesvereinigung zu Eckpunkten des Bundesumweltministeriums

Bezugsrundschreiben Nr. 332/2015 vom 15.6.2015

Zusammenfassung

Die zuständigen Berichterstatter der Regierungsfractionen sowie das Bundesumweltministerium hatten sich vor der Sommerpause auf Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz verständigt, auf dessen Grundlage nunmehr ein Referentenentwurf erarbeitet wird. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie der Verband kommunaler Unternehmen haben nunmehr auf Initiative des Deutschen Landkreistages ihre Enttäuschung über die vereinbarten Eckpunkte gegenüber dem Bundesumweltministerium verdeutlicht und ihre Forderung nach einer kommunalen Verantwortung für die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen bekräftigt.

Mit dem Bezugsrundschreiben sind die Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz übermittelt worden, auf das sich die Berichterstatter der Koalitionsfraktionen sowie das Bundesumweltministerium verständigt hatten. Wie bereits im Bezugsrundschreiben verdeutlicht, sind die Eckpunkte aus kommunaler Sicht enttäuschend. Das Papier greift die kommunale Forderung nicht auf, die Verantwortung für die Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen und Wertstoffe in die Hand der Kommunen zu legen. Zwar sollen die Rechte der Kommunen im Verhältnis zu den Systembetreibern deutlich gestärkt werden, sie sollen insbesondere die Möglichkeit erhalten, bestimmte Vorgaben bereits vorab festzulegen und damit den Rahmen für die Abstimmungsvereinbarung einseitig vorzugeben. Dennoch bleibt festzuhalten, dass sowohl die Existenz der Systembetreiber als solche nicht in Frage gestellt wird, sondern dass diese nahezu für die gesamte Wertschöpfungskette von der Sammlung über die Sortierung bis hin zur Wiederverwertung verantworten.

Gegen eine kommunale Verantwortung, insbesondere im Bereich der Sammlung, sind maßgeblich zwei Argumente erhoben worden:

- Es sei rechtlich unzulässig, einen Finanzstrom von den Systembetreibern zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern herzustellen, um die Aufwände für die Sammlung abzugelten.

- Es bestünden europarechtliche Hindernisse gegen eine kommunale Sammlungsverantwortung.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat zusammen mit dem Verband kommunaler Unternehmen nunmehr gegenüber den im Bundesumweltministerium zuständigen Staatssekretären ihre Enttäuschung über die Eckpunkte zum Ausdruck gebracht (**Anlage**). Das Schreiben mahnt eine kommunale Verantwortung für die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen, insbesondere im Bereich der Sammlung, an. Zugleich liefert die Stellungnahme Gegenargumente gegen die vermeintlichen Einwände einer kommunalen Sammlungsverantwortung:

- Für die rechtliche Zulässigkeit eines Finanzstroms zwischen Systembetreibern und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern spreche allein die in § 6 Abs. 4 der geltenden Verpackungsverordnung getroffene Regelung zu den sog. Nebenentgelten. Auch hier sei der Weg einer anteiligen Vergütung normativ geregelt.
- Mit Blick auf die europarechtlichen Einwände wird auf ein dem kommunalen Vorschlag vergleichbares System in Belgien verwiesen, das seit mehr als 20 Jahren erfolgreich eine kommunale Erfassungszuständigkeit inklusive damit verbundener Standardkostenvergütungen umgesetzt habe.

Eine Reaktion auf das Schreiben liegt noch nicht vor.

In Vertretung

Dr. Ruge

Anlage (nur in elektronischer Form)



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

13. August 2015 /rud

Herrn Parlamentarischen Staatssekretär
Florian Pronold, MdB

Herrn Staatssekretär
Gunther Adler

per Mail: florian.pronold@bmub.bund.de
buero.adler@bmub.bund.de

Bearbeitet von
Dr. Ralf Bleicher/DLT
Telefon: 0 30 59 00 97-330
Fax: 0 30 59 00 97-430
Mail: Ralf.Bleicher@Landkreistag.de

Norbert Portz/DStGB
Telefon: 0228 9596-220
Fax: 0 228 9596-222
Mail: norbert.portz@dstgb.de

Detlef Raphael/DST
Telefon: 030 377 11-600
Fax: 030 377 11-609
Mail: detlef.raaphael@staedtetag.de

Dr. Holger Thärichen/VKU
Telefon: 030 58 580-160
Fax: 030 58580-102
Mail: thaerichen@vku.de

Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz vom 12. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Pronold,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Adler,

die Eckpunkte für ein modernes Wertstoffgesetz von 12. Juni 2015, auf die sich die Bericht-
erstatte der Koalitionsfraktionen und Ihr Haus verständigt haben, haben die kommunalen
Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen mit großer Enttäuschung zur
Kenntnis genommen. Wie Ihnen bekannt ist, setzen sich die vier unterzeichnenden Verbän-
de seit vielen Jahren für ein Wertstoffgesetz ein, das eine kommunale Verantwortung für die
Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen enthält.
Daher lehnen wir die Eckpunkte der Koalitionsfraktionen ab. Der Koalitionsvertrag zwischen
CDU, CSU und SPD erwähnt zwar die kommunale Sammelverantwortung für Wertstoffe
nicht, schließt sie aber auch nicht ausdrücklich aus. Die Erfüllung der Forderung nach einer
kommunalen Verantwortung für die Sammlung ist für uns essenziell. Wir werden sie ge-
meinsam mit unseren Mitgliedern auch weiterhin mit allem Nachdruck verfolgen.

Wir halten es weiterhin für realistisch, dass sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
und die Systembetreiber auf standardisierte Beschreibungen von Erfassungssystemen ver-
ständigen. Auch erwarten wir, dass sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und die
Systembetreiber ebenfalls für den Fall zulässiger Inhouse-Beauftragungen kommunaler Un-
ternehmen mit der Wertstoffsammlung über Standardkostenvergütungen einigen können,
um die Systembetreiber – wie es in den Eckpunkten in anderem Zusammenhang heißt – vor
„unnötig hohen Anforderungen“ zu schützen. Dazu liegt bereits seit Anfang 2010 ein Vor-
schlag vor, den wir auch Ihnen bereits übermittelt hatten.

Dass es rechtlich möglich ist, einen Finanzstrom von den Systembetreibern zu den öffent-
lich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu organisieren, zeigen die in § 6 Abs. 4 der Verpa-
ckungsverordnung getroffenen Regelungen zu den sogen. Nebenentgelten: Die Kommunen
erbringen Leistungen für die Systembetreiber (Abfallberatung, Containerstandplatzbereitstel-
lung und -reinigung) und erhalten hierfür von allen Systembetreibern eine anteilige Vergü-

tung. Auch aus europarechtlicher Sicht bestehen hinsichtlich einer solchen Regelung keine Vorbehalte: Das in Belgien seit mehr als 20 Jahren erfolgreich realisierte System der Verpackungsentsorgung zeigt, dass sowohl eine klare kommunale Erfassungszuständigkeit als auch die damit verbundenen Standardkostenvergütungen für die Erfassungssysteme ohne europarechtliche Bedenken umsetzbar sind.

Diese Einschätzung teilen auch viele Bundesländer, die die kommunale Forderung nach einer kommunalen Verantwortung für die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen nachdrücklich unterstützen, wie dies zuletzt auch in dem Gespräch der Umweltministerkonferenz mit den kommunalen Spitzenverbänden Anfang Juli 2015 deutlich geworden ist.

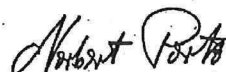
Eine Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Sammlung gebrauchter Verkaufsverpackungen und stoffgleicher Nichtverpackungen macht etliche der in dem Eckpunktepapier vorgesehenen besseren Einflussmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entbehrlich. Die Kommunen würden Vertragspartner des mit der Sammlung beauftragten Unternehmens und könnten für den Fall von Leistungsstörungen ausreichende vertragliche Vereinbarungen treffen und durchsetzen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Auffassung bei den weiteren Schritten zur Schaffung eines Wertstoffgesetzes bedenken würden. Zudem wären wir Ihnen sehr verbunden, wenn wir mit Ihnen noch vor der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens über unsere Forderungen zu einem Wertstoffgesetz und den vorgelegten Eckpunkten in einen Austausch treten könnten.

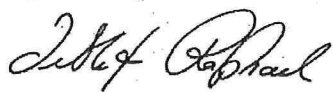
Mit freundlichen Grüßen



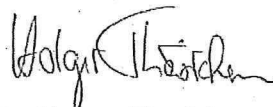
Dr. Ralf Bleicher
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Holger Thärichen
Geschäftsführer des Verbandes
kommunaler Unternehmen e. V.